



Satzung von La Leche Liga Deutschland e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen La Leche Liga Deutschland e.V., abgekürzt LLLD.
- (2) Sitz des Vereins ist Falkensee.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der Registernummer VR 9544 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stellung des Vereins

- (1) LLLD e.V. ist eine Area innerhalb des Area Network La Leche League Europe und damit Teil von La Leche League International, USA. LLLD e.V. und verpflichtet sich auf deren Grundsätze und Anschauungen. Durch eine Vereinbarung sind Zielsetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten definiert und geregelt. Als Grundlage dient das "Policies and Standing Rules Notebook" und die darauf beruhenden europäischen sowie deutschen Richtlinien und Durchführungsbestimmungen von LLLD.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Verein in regionalen Gruppen, die von einer durch LLL ausgebildeten und anerkannten Beraterin geführt werden.
- (3) Der Verein ist wie LLLI eine uneigennützige Organisation und weder religiös noch parteipolitisch tätig.

§ 3 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung von Müttern, die ihre Kinder stillen möchten.
Der Verein will Informationen über das Stillen sowie Unterstützung und Ermutigung beim Stillen bieten und dadurch eine gute Mutter-Kind-Beziehung fördern.
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) Organisation und Leitung regelmäßiger monatlicher Treffen für interessierte Frauen durch LLL-Beraterinnen
 - b) Hilfe für Mütter durch die Beantwortung von Stillfragen und persönliche (Einzel-) Beratung
 - c) Ausbildung von Frauen zur LLL-Beraterin
 - d) Sammeln von Informationen auf dem Gebiet des Stillens
 - e) Weitergabe von Informationen und Erfahrungen sowie die Vermittlung von neuen Kenntnissen auf dem Gebiet des Stillens an Mütter, interessierte Fachleute und Laien.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

(2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität.

(3) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

(4) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

(5) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

§ 5 Mitglieder des Vereins

(1) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) aktive Mitglieder;
- b) fördernde Mitglieder;
- c) Ehrenmitglieder.

(2) Aktive Mitglieder können nur ausgebildete und gemäß der aktuellen Verpflichtungserklärung für LLLD tätige Beraterinnen werden. Sie erhalten volles Stimmrecht (siehe §19 (2)).

(3) Fördernde Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie haben in der Mitgliederversammlung ein eingeschränktes Stimmrecht (siehe §19 (1)).

(4) Genaueres zur Ehrenmitgliedschaft ist in der Ehrenordnung geregelt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands, aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist.

(2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.

(3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.

(5) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss aus dem Verein oder
- c) Tod.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

(3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 8 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Mitgliederbetreuung per E-Mail oder postalisch, mit einer Kündigungsfrist bis zum 30.09. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

(1) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:

- a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
- b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz

zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

(2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Hierzu hat das Mitglied eine Frist von 14 Tagen ab Kenntniserlangung einzuhalten.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem/der Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

(4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem/der Betroffenen kein Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet der Vorstand.

§ 10 Beitragsleistungen- und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Mitglieder leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

(3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

(4) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.

(5) Über die Stundung oder Beitragsfreiheit entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds, das die Gründe darlegen muss.

(6) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Finanzordnung regeln.

§ 11 Abwicklung des Beitragswesens

(1) Der Jahresbeitrag ist am 01.02. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die diesbezügliche Erklärung des Mitglieds erfolgt auf dem Aufnahmeformular.

(3) Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

(4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

(5) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.

§ 12 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein

(1) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z.B. Fachverbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie des Vereins, die auf der Homepage des Vereins unter www.lalecheliga.de eingesehen werden kann.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen

b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

(3) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.

(4) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs.1 nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

§ 13 Vereinskommunikation

- (1) Die Kommunikation und Information im Verein, einschließlich der Einladungen zur Mitgliederversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.
- (2) Alle Informationen über den Verein sind auf der Homepage des Vereins unter www.lalecheliga.de verfügbar.
- (3) Die Beraterinnen und Beraterinnen in Ausbildung nutzen darüber hinaus eine vom Vorstand bestimmte Cloudumgebung.

§ 14 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand gemäß § 26 BGB.

§ 15 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch die neu gewählte Nachfolgerin im Amt.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Die Vorstandsfunktion setzt eine aktive Mitgliedschaft voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung, Aufwändungsersatz

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die aktiven Mitglieder und die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (5) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwändungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 17 Beschlussfassung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder können ihre Beschlüsse fassen:
 - a) in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder
 - b) im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. virtuelle Mitgliederversammlung)
- (2) Die Verfahren können einzeln oder kombiniert (hybrid) eingesetzt werden.
- (3) Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.
- (4) Die Entscheidung über die Form der Beschlussfassung nach Abs.1 trifft der Vorstand nach seinem Ermessen per einfachem Beschluss und gibt diese mit der Einberufung bzw. Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt.
- (5) Eine rein virtuelle Mitgliederversammlung findet in einem nur für die Mitglieder des Vereins zugänglichen Chatroom statt, zu dem sich die Mitglieder einzeln anmelden müssen. Die Zugangsdaten erhalten die Mitglieder spätestens zwei Tage vor der Versammlung per E-Mail durch den Verein mitgeteilt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und nicht an dritte Personen weiterzugeben.

(6) Näheres zur technischen und organisatorischen Ausgestaltung der Verfahren wird in der Versammlungsordnung des Vereins geregelt, die durch den Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 18 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.

(3) Über Ort und Art der Durchführung der Versammlung bestimmt der Vorstand.

(4) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen per E-Mail unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung angekündigt.

Maßgebend ist dabei die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Maßgebend für die fristgemäße Einladung der Mitglieder ist die Absendung durch den Vorstand. Zusätzlich wird die Einladung auf der Internetseite des Vereins www.lalecheliga.de veröffentlicht.

(5) Alle Mitglieder sind berechtigt bis drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.

(6) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung per Bekanntmachung auf der Internetseite www.lalecheliga.de bekannt gegeben. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht durch den Vorstand versendet bzw. veröffentlicht wurde.

(7) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort per Veröffentlichung auf der Internetseite bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass der Vorstand den Antrag mit einer 2/3 – Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnimmt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

(8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(9) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Alle Wahlen erfolgen geheim per Wahlurne,

(10) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Versammlungsordnung des Vereins.

(11) Die Mitgliederversammlung soll von der 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet werden. Sind beide abwesend, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Aufgabe der Versammlungsleiterin.

§ 19 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

(1) Die vollständige (aktive und Fördermitglieder) Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

a) Wahl und Abberufung der Kassenprüferinnen

b) Beitragsordnungen

c) Satzungsänderungen

d) Auflösung des Vereins

(2) Aktive Mitglieder des Vereins beschließen über

a) die Wahlordnung

b) Jahresbericht des Vorstands

c) Entlastung des Vorstands

d) Wahl und Abberufung des Vorstandes

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20% der Vereinsmitglieder schriftlich mit Begründung und konkreten Anträgen beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung über den Antrag fällen und ggf. einen Termin bekannt geben.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 21 Vorstand gemäß § 26 BGB

(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus

- a) der 1. Vorsitzenden
- b) der 2. Vorsitzenden
- c) 3 – 4 Beisitzerinnen

(2) Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam im Rechtsgeschäftsverkehr nach innen und außen, wovon eine die 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

(3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre.

(4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf sechs Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

(6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird bei der nächsten Mitgliederversammlung mit regulärer Wahl hinfällig.

(7) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Vorstandsmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern, treten die nachrückenden Vorstandsmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.

(8) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.

§ 22 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

(1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.

(2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst.

(3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 23 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenz- oder Onlinesitzungen gefasst, die die 1. oder 2. Vorsitzende leitet. Bei deren Abwesenheit beschließen die Vorstandsmitglieder, wer die Sitzung leitet.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(3) Auch schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Vorstands sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokoll gelten

am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.

(4) Soweit sich aus dieser Satzung im Einzelfall nichts anderes ergibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jede Beschlussfassung ist zu protokollieren.

(5) Mit der Einberufung der Vorstandssitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach – auch während der Sitzung – hinzukommende, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam beschlossen werden, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.

(6) Präsenzsitzungen des Vorstands sind mindesten vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einschließlich vorliegender Anträge und Antragsunterlagen einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder können einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen verzichten. Für andere Formen der Beschlussfassung kann die 1. Vorsitzende kürzere Fristen bestimmen.

(7) Das Stimmverbot des § 34 BGB gilt für Vorstandsmitglieder auch bei Rechtsgeschäften, die Ehepartner oder Verwandte bis zum 2. Grad betreffen.

§ 24 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

(3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen und aktiven Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 25 Beschlussfassung und Wahlen

(1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung vorsieht.

(2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.

(3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

(4) Abweichend davon können die Beisitzerinnen des Vorstands mit einer relativen Mehrheit gewählt werden.

§ 26 Protokolle

(1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von der jeweiligen Protokollführerin und der Leitung der Versammlung unterzeichnet.

(2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.

(3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 27 Satzungsänderung und Zweckänderung

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet ist, eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 28 Vereinsordnungen

(1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.

(2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

(3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

(4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

a) Finanzordnung

b) Wahlordnung

c) Ehrenordnung

d) Versammlungsordnung

e) Datenschutzordnung

(5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 29 Datenschutz

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die durch den Vorstand beschlossen wird.

(4) Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 30 Haftungsbeschränkung

(1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

(2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 31 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer für eine Amtsdauer von 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.

(3) Gewählt werden können sowohl fördernde als auch aktive Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

(4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Sonderkassen/ Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

(5) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

(6) Weitere Einzelheiten der Tätigkeit der Kassenprüfer regelt der Vorstand in der Finanzordnung des Vereins.

§ 32 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (Dreiviertel) der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Aktionsgruppe Babynahrung e.V. (AGB), Untere-Masch-Str. 21, 37073 Göttingen, sofern in der auflösenden Mitgliederversammlung kein anderer Beschluss gefasst wird.

Der Zuwendungsempfänger hat den Zweck von La Leche Liga Deutschland e.V. angemessen zu berücksichtigen.

§ 33 Gültigkeit der Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.09.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

§ 34 Redaktionelle Satzungsänderungen

Rein redaktionelle Satzungsänderungen und Satzungsänderungen zur Erfüllung von Auflagen Dritter (wie Registergericht und Finanzamt) können vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Dies umfasst auch alle weiteren erlassenen Ordnungen des Vereins.